

# JUGENDORDNUNG der Bezirksschachjugend Pforzheim

Stand: 15. Juni 2007

(Änderungen zur vorherigen Fassung vom 11. Juni 2005 sind mit **roter Farbe** markiert)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 Name	1
§ 2 Zweck und Aufgabe	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Finanzierung	1
§ 5 Organe der BSJP	1
§ 6 Die Jugendversammlung	2
§ 7 Der Vorstand	2
§ 8 Wahlen	3
§ 9 Protokolle	4
§ 10 Jugendsprecher	4
§ 11 Fachausschüsse	4
§ 12 Kassenprüfung	4
§ 13 Geschäftsjahr	4
§ 14 Schlussbestimmungen	4

## JUGENDORDNUNG

### § 1 Name

Die Bezirksschachjugend Pforzheim (BSJP) ist die freie Gemeinschaft der Schachvereine und Schulschachabteilungen des Schachbezirks Pforzheim.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck und Aufgabe der BSJP ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen, junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
- 2.2 Der BSJP obliegt in Abstimmung mit dem Schachbezirk die Vertretung des Jugendschachs des Schachbezirks gegenüber dem Badischen Schachverband, der Schachjugend Baden und der Sportkreisjugend Pforzheim.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die BSJP besteht aus der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Schachbezirks Pforzheim.
- 3.2 Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Mit Überschreiten der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft in der BSJP mit Ausnahme der Fälle, in denen § 3.3 zur Anwendung kommt.
- 3.3 Die Vorstandsmitglieder der BSJP und die Mitglieder ihrer Ausschüsse zählen zur BSJP kraft Amtes.

### § 4 Finanzierung

Die BSJP erhält nach Vorlage ihres Haushaltsplanes einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag vom Bezirk, der den Vorhaben der BSJP und den Möglichkeiten des Bezirkes angemessen ist.

### § 5 Organe der BSJP

Die Organe der BSJP sind

- (1) die Jugendversammlung,
- (2) der Vorstand.

## § 6 Die Jugendversammlung

- 6.1** Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der BSJP.
- 6.2** Die Jugendversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einmal im Geschäftsjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Jugendversammlung soll vor der Bezirksversammlung stattfinden.
- 6.3** Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Schachvereine oder Schulschachabteilungen dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Die außerordentliche Jugendversammlung muss in diesem Falle innerhalb von sechs Wochen nach Beantragen stattfinden. Sie ist spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.4** Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- 6.5** In der Jugendversammlung haben Stimmrecht
- (1) der Vorstand, jedoch nicht bei Entlastungen,
  - (2) die Jugendleiter der Vereine bzw. Schulschachabteilungen oder deren Vertreter,
  - (3) je drei jugendliche Delegierte pro Verein.
- 6.6** Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- 6.7** Der Jugendversammlung obliegen die
- (1) Aussprache über die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - (2) Entlastung des Vorstandes,
  - (3) Wahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe dieser Jugendordnung,
  - (4) **Wahl des zweiten Vertreters im Vorstand des Schachbezirks,**
  - (5) Wahl zweier Kassenprüfer,
  - (6) Wahl der Delegierten für die Jugendversammlung der Schachjugend Baden,
  - (7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt,
  - (8) **Festlegung der Austragungsorte der Bezirksjugendturniere,**
  - (9) Änderung und Ergänzung der Jugendordnung und Jugendspielordnung.
- 6.8** Alle Mitglieder der BSJP sowie die Jugendleiter im Bezirk sind berechtigt, Anträge an die Jugendversammlung zu stellen. Die Anträge sind eine Woche vor der Jugendversammlung an den 1. Vorsitzenden der BSJP zu richten, der sie nach Möglichkeit an die Delegierten weiterleitet bzw. veröffentlicht.
- 6.9** Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten hierfür entscheiden und wenn plausibel gemacht werden kann, dass ein besonderer Grund dafür vorlag, dass der Antrag nicht zeitgerecht eingereicht werden konnte. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
- 6.10** Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit und muss durch die Bezirksversammlung bestätigt werden.
- 6.11** Der Versand der Einladungen zur Jugendversammlung und der Anträge hierzu geschieht nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen auf nicht-elektronische Weise. Der Wunsch ist gegenüber dem 1. Vorsitzenden der BSJP zu äußern.

## § 7 Der Vorstand

### 7.1 Der Vorstand besteht aus dem

- (1) 1. Vorsitzenden,
- (2) 2. Vorsitzenden,
- (3) Kassenwart,
- (4) Schriftführer,
- (5) 1. Spielleiter,
- (6) 2. Spielleiter,
- (7) Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- (8) Referenten für Schulschach,
- (9) Referenten für **Talentförderung**,
- (10) Jugendsprecher.

7.2 Mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenworts ist die Zusammenlegung von Vorstandsämtern möglich.

7.3 Der Vorstand wird von der Jugendversammlung mit Ausnahme des Jugendsprechers auf zwei Jahre gewählt.

In Geschäftsjahren mit geraden Zahlen werden gewählt der

- (1) 1. Vorsitzende,
- (2) Kassenwart,
- (3) **2. Spielleiter,**
- (4) Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- (5) **Referent für Schulschach.**

In Geschäftsjahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt der

- (1) **2. Vorsitzende,**
- (2) **Schriftführer,**
- (3) 1. Spielleiter,
- (4) Referent für **Talentförderung.**

Der Jugendsprecher wird nach den Maßgaben des § 10 gewählt.

7.4 Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung zwischen seinen Mitgliedern intern.

7.5 Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die BSJP im Vorstand des Schachbezirks als Jugendwart. Er bedarf, um Stimmrecht im Vorstand des Bezirks zu erhalten, der Bestätigung durch die Bezirksversammlung.

7.6 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung der BSJP sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

7.7 Jedes Mitglied des Vorstandes hat in dessen Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7.8 Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

7.9 Die Einberufung des Vorstandes soll unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7.10 Der Vorstand hat das Recht, nicht stimmberechtigte Mitarbeiter für besondere Aufgaben heranzuziehen.

## § 8 Wahlen

8.1 Wahlen können geheim oder offen erfolgen. Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung verlangen.

8.2 Bei Wahlen für Vorstandsämter ist im ersten Wahlgang nur der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dies keiner der Kandidaten, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem der Kandidat gewählt ist, der die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

- 8.3 Die Kassenprüfer und die Delegierten für die badische Jugendversammlung werden in einem Wahlgang bestimmt, wobei jeweils die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt gelten.
- 8.4 In Pattsituationen entscheidet der Versammlungsleiter über das weitere Wahlverfahren. Kann keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Los.
- 8.5 Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen.

## § 9 Protokolle

- 9.1 Über jede Jugendversammlung und Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten
- (1) eine Liste aller Anwesenden mit Kennzeichnung der Stimmberechtigung,
  - (2) die eingereichten Anträge,
  - (3) die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
- 9.2 Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung des jeweiligen Gremiums genehmigt werden.

## § 10 Jugendsprecher

- 10.1 Bei der Wahl des Jugendsprechers sind nur die jugendlichen Delegierten der Vereine wahlberechtigt. Die Wahl findet jedes Jahr während der ordentlichen Jugendversammlung statt.
- 10.2 Der Jugendsprecher muss Jugendlicher im Sinne von § 3.2 sein.

## § 11 Fachausschüsse

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen.

## § 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch den Kassenwart des Bezirks und die beiden Kassenprüfer der BSJP vorgenommen.

Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der BSJP auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der BSJP angehören.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 14 Schlussbestimmungen

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht abschließend geregelt sind, ist nach den Regelungen des Schachbezirks zu verfahren.

Für Turniere der BSJP gilt die Jugendspielordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Ist eine Frage in dieser Jugendordnung nicht oder unzureichend geregelt, so trifft der 1. Vorsitzende in Absprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern eine Entscheidung, die übergangsweise bis zur nächsten Jugendversammlung gilt.

Sollte eine Bestimmung dieser Jugendordnung unwirksam sein, so werden die übrigen nicht automatisch unwirksam.

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der **Bezirksschachjugend Pforzheim** wurde am **15. Juni 2007** in **Conweiler** von der Jugendversammlung beschlossen und **ist nach Bestätigung durch die Bezirksversammlung des Schachbezirks Pforzheim in Pforzheim am 16. Juni 2007 in Kraft getreten.**